



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Herr
Michael Klostermann
Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
04.11.2020

Beantwortung der Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion - Personal Stadtverwaltung Eisenach (AF-0135/2020)

Sehr geehrter Herr Klostermann,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1. bis 4.

Die Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates. Gemäß § 29 Abs. 3 ThürKO ist hier die Oberbürgermeisterin zuständig. Eine Beantwortung entfällt daher.

zu 5.

Die Frage fällt ebenfalls nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates. Gemäß § 29 Abs. 3 ThürKO ist hier die Oberbürgermeisterin zuständig. Eine Beantwortung entfällt daher auch hier.

Teilweise ergibt sich die Antwort jedoch aus der folgend verlinkten Pressemitteilung.

<https://www.eisenach.de/service/pressemitteilungen/pressemitteilung-im-detail/vier-neue-verwaltungsfachangestellte-und-fuenf-neue-auszubildende-in-der-eisenacher-stadtverwaltung>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.